



Regierung von Oberbayern · 80534 München

Flugplatz Straubing-Wallmühle GmbH  
Flugplatzleitung  
Flugplatzstraße 2  
94348 Atting

<b>Bearbeitet von</b> Beate Hailer	<b>Telefon/Fax</b> +49 89 2176-2949 / 402949	<b>Zimmer</b> HE311	<b>E-Mail</b> beate.hailer@reg-ob.bayern.de
<b>Ihr Zeichen</b>	<b>Ihre Nachricht vom</b> 08.03.2021	<b>Unser Geschäftszeichen</b> ROB-2-3721.25_11-3-1	<b>München,</b> 15.03.2021

### **Flugbetrieb ohne Flugleiter auf dem Verkehrslandeplatz Straubing-Wallmühle**

#### Anlage:

1 Kostenrechnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern - erlässt folgenden

**A.**

#### **Bescheid:**

##### **I. Befreiung**

Die Flugplatz Straubing-Wallmühle GmbH wird von der im Bescheid des Bay. Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr vom 09.08.1963 (Nr. 0925-IV/4f-34111) festgesetzten Auflage befreit, dass Flugbetrieb nur durchgeführt werden darf, wenn ein Flugleiter auf dem Flugplatz anwesend ist. In diesem Falle gilt auch die Befreiung von der Verpflichtung, ein Bodensignal gemäß § 6 der Anlage 1 zu § 21 der Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) auszulegen.

## II. Geltungsbereich

1. Die Befreiung gilt nur für die auf dem Verkehrslandeplatz Straubing stationierten Flugzeuge, die Werkstattflüge der ansässigen Luftfahrttechnischen Betriebe und den Werkverkehr der ansässigen Unternehmen.
2. Die Befreiung gilt nicht für IFR-Flüge, Schulflug-, Platzrundenflug- (außer Werkstattflüge), Mischflug- und Kunstflugbetrieb.
3. Die Befreiung gilt nur für Flüge in oder aus Staaten des Schengener Abkommens.

## III. Nebenbestimmungen

1. Flugbetrieb ohne Flugleiter darf nur innerhalb der Zeiten durchgeführt werden, innerhalb der die vorherige Erlaubnis (PPR) des Platzhalters oder eines Beauftragten eingeholt werden muss. Diese Befreiung gilt nicht für die Zeit der eigentlichen Betriebspflicht des Verkehrslandeplatzes.
2. Die Flugbetriebsflächen müssen sich auch bei Flugbetrieb ohne Flugleiter in einem betriebssicheren Zustand befinden. Der Verkehrssicherungspflicht muss in geeigneter Weise nachgekommen werden.
3. **Bei jedem Start und jeder Landung muss eine vom Flugplatzhalter bestellte, zuverlässige Hilfsperson anwesend sein. Diese Hilfsperson muss auf die für den jeweiligen Flugbetrieb gemäß NfL I-72/83 vorzuhaltenden Feuerlösch- und Rettungsgeräte zugreifen und diese sachkundig bedienen können. Ebenso muss sie unmittelbaren Zugang zu einem Telefon haben, um Rettungsdienste alarmieren zu können.**
4. Eine aktuelle Liste mit den Namen der von Ihnen bestellten Hilfspersonen ist in der Flugplatzakte aufzubewahren.
5. Die Anwesenheit einer Hilfsperson ist nicht erforderlich bei Tankflügen von Polizei- und Rettungshubschraubern.
6. Bei Flugbetrieb ohne Flugleiter müssen die Flugzeugführer eine Blindmeldung auf der veröffentlichten Platzfrequenz zur Information evtl. vorhandener weiterer Luftverkehrsteilnehmer in der Umgebung des Landeplatzes unmittelbar vor und während der Durchführung eines Startes bzw. einer Landung nach Maßgabe des als Anlage zu diesem Bescheid festgelegten Musters absetzen.
7. Im Hauptflugbuch müssen alle Flugbewegungen ohne Flugleiter lückenlos erfasst werden. Starts und Landungen sind in der üblichen Form für das Hauptflugbuch aufzuzeichnen. Zu diesem Zweck sind an geeigneter Stelle auf dem Flugplatzgelände ein Meldeblock mit Kugelschreiber sowie ein Schlitzkasten anzubringen. Die Flugzeugführer haben vor dem Start bzw. unverzüglich nach der Landung ein Blatt des Meldeblockes mit den zur Führung des Hauptflugbuches erforderlichen Angaben auszufüllen und in den Schlitzkasten zu werfen.

8. Die Flugplatz Straubing-Wallmühle GmbH hat in geeigneter Weise sicherzustellen, dass Flugzeugführer auch bei Flugbetrieb ohne Flugleiter die vorherige Erlaubnis (PPR) des Platzhalters oder eines Beauftragten einholen können.
9. Die Flugplatz Straubing-Wallmühle GmbH hat die Flugzeugführer in geeigneter Weise zu informieren, dass Flugbetrieb ohne Flugleiter möglich ist. Zugleich sind die Flugzeugführer nachweislich über die hierbei bestehenden Verpflichtungen gemäß diesem Bescheid zu unterrichten.
10. Die Flugplatz Straubing-Wallmühle GmbH hat der Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern - mit einem weiteren Antrag auf Verlängerung der Befreiung einen Erfahrungsbericht vorzulegen.
11. Die Befreiung wird befristet bis **31.05.2024**.
12. Die Festsetzung weiterer Auflagen bleibt vorbehalten.
13. Diese Befreiung steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, sofern dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich sein sollte.

#### IV. Kostenentscheidung

Die Flugplatz Straubing-Wallmühle GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 250,- € festgesetzt.

#### **B.**

#### **Gründe:**

Diese Befreiung wird der Flugplatz Straubing-Wallmühle GmbH auf Antrag vom 08.03.2021 unter den vorgenannten Nebenbestimmungen erteilt. Eine weitergehende Begründung dieser Entscheidung ist entbehrlich, da die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – dem Antrag entspricht und dieser Bescheid nicht in Rechte eines anderen eingreift (vgl. Art. 39 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes).

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt V Ziffer 1b des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg (Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg), **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts**

erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg auch **elektronisch** nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. **In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, Abschrift oder Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen



Hailer

Regierungsamtfrau